

Geschäftsstelle

Helene-Lange-Straße 18 a
14469 Potsdam

Tel.: (03 31) 2 00 63 60

Fax: (03 31) 2 00 63 70

E-Mail: info@kek-online.de

<http://www.kek-online.de>

Pressemitteilung 18/2007

129. Sitzung der KEK am 11.12.2007

- Beteiligungsveränderung / Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG
- Zulassung OUTPRO TV / OUTPRO TV GmbH
- Zulassung AURORA / Biba Media GmbH
- Zulassung Latizón TV / L.SU.TV LTD.
- Zulassung RTL II / RTL 2 Fernseh GmbH & Co. KG
- Zulassung VOX / VOX Film- und Fernseh GmbH & Co. KG
- Ausschreibung von Drittsendezeiten bei RTL / RTL Television GmbH
- Sendezeit für unabhängige Dritte bei Sat.1 – Benehmensherstellung / Zulassung der News & Pictures Fernsehen GmbH & Co. KG und der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programm GmbH

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) hat entschieden, dass den folgenden Zulassungen und Beteiligungsveränderungen keine Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt entgegenstehen:

▪ **Beteiligungsveränderung / Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG**

Die Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG (Premiere) hat eine Reihe von Beteiligungsveränderungen bei ihrer Muttergesellschaft, der Premiere AG, angezeigt. Danach hat im Zuge einer Kapitalerhöhung bei der Premiere AG die Arena Sportrechte & Marketing GmbH (Arena), eine 100%ige Tochtergesellschaft des Unitymedia-Konzerns, die neu ausgegebenen Aktien, die einem Anteil von 16,67 % am Grundkapital der Premiere AG entsprechen, übernommen und im Anschluss auf die Schweizer Bankgesellschaft Pictet & Cie. übertragen. Die Pictet & Cie. ist nicht berechtigt, die ihr zustehenden, mit den Kapitalanteilen an der Premiere AG verbundenen Stimmrechte auszuüben. Sie ist verpflichtet, die Aktien bis spätestens 30.06.2009 zu veräußern. Ihre Beteiligung hat sich infolge einer weiteren Kapitalerhöhung bei der Premiere AG mittlerweile auf 14,58 % reduziert.

Die Beteiligung ist Teil einer Kooperationsvereinbarung zwischen Premiere und Arena. Diese sieht vor, dass Arena die Ende 2005 erworbenen Übertragungsrechte für drei Spielzeiten der Fußball Bundesliga für die restlichen zwei Spielzeiten (2007/08 und 2008/09) an Premiere sublizenziert. Premiere übernimmt auch die Produktion der Bundesligasendungen. Arena erhält im Gegenzug eine Rücklizenz zur Verbreitung der Bundesligasendungen über Kabel und Direct-to-Home (DTH) Satellit. In den Ka-

belregionen des Unitymedia-Konzerns (Nordrhein-Westfalen und Hessen) und über die DTH-Satellitenplattformen von Arena und Premiere werden sowohl Unitymedia als auch Premiere das Bundesliga-Programm anbieten und daneben eigene Pay-TV-Angebote vermarkten.

Arena veranstaltete vom 08.08.2006 bis zur Übernahme der Produktion des Bundesliga-Programms durch Premiere das Sportspartenprogramm arena. Arena steht vollständig im Anteilsbesitz des Unitymedia-Konzerns, dessen Tochtergesellschaften Kabelnetze in Hessen und Nordrhein-Westfalen betreiben. Rund 4,9 Mio. Kunden verfügen derzeit über einen analogen Kabelanschluss von Unitymedia. Als Plattformbetreiber bietet Unitymedia zudem verschiedene digitale Paketangebote an. Ende Juni 2007 hatten nach Unternehmensangaben insgesamt 491.600 Personen diese Pay-TV-Angebote abonniert. Die als Treuhänder für Arena fungierende Bankgesellschaft **Pictet & Cie.** ist eine Kommanditgesellschaft schweizerischen Rechts, die von acht Teilhabern mit unbeschränkter Haftung kontrolliert wird. Nach eigener Auskunft sind weder sie noch ihre Teilhaber anderweitig im Medienbereich aktiv oder beteiligt.

Angezeigt wurden darüber hinaus folgende weitere Beteiligungsveränderungen bei der Premiere AG:

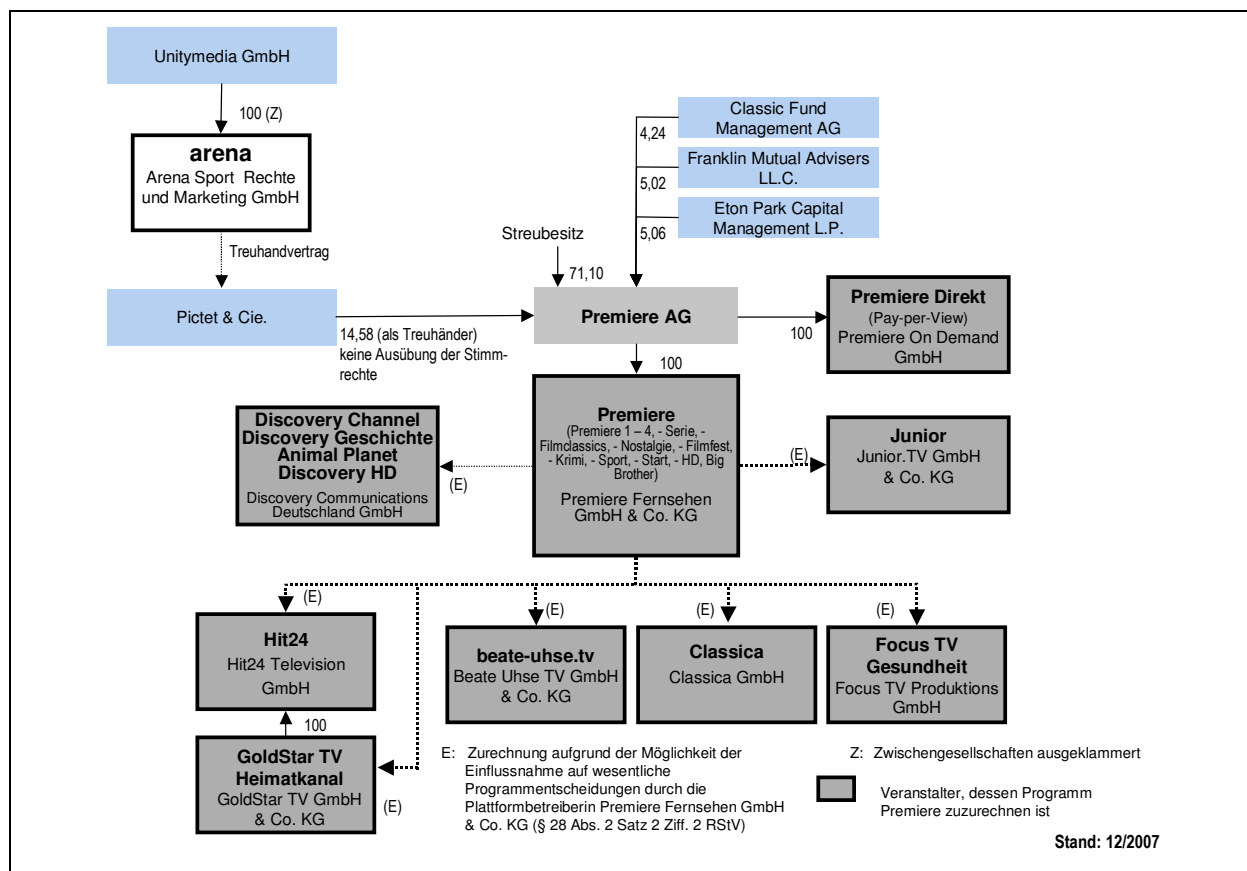
Die im Anteilsbesitz von Dr. Georg Kofler stehende **Fernseh Holding S.A.R.L.** hat ihre Anteile an der Premiere AG vollständig veräußert. Ferner hat die Premiere AG angezeigt, dass das Finanzdienstleistungsunternehmen **Franklin Mutual Advisers LL.C.** einen Stimmrechtsanteil von 5,02 % an der Premiere AG erworben hat. Sie und ihre Muttergesellschaft Franklin Resources, Inc., die auch unter dem Namen Franklin Templeton Investments bekannt ist, halten nach eigenen Angaben keine weiteren Beteiligungen an Medienunternehmen in Deutschland. Schließlich wurde angezeigt, dass der **Eton Park Capital Management L.P.** ein Stimmrechtsanteil von 5,06 % an der Premiere AG zuzurechnen ist. Komplementärin der Eton Park Capital Management L.P. ist die Eton Park Capital Management LL.C., deren geschäftsführender Gesellschafter ist Eric M. Mindich. Die Hedge-Fonds-Gesellschaft Eton Park ist nach eigenen Angaben an einem weiteren Medienunternehmen in Deutschland beteiligt; die Beteiligungshöhe liegt jedoch lediglich zwischen ein und zwei Prozent. Die **Tradewinds NWQ Global Investors LL.C.** und die **UBS AG** halten keine nach dem Wertpapierhandelsgesetz meldepflichtigen Beteiligungen (mindestens 3 % der Stimmrechte) mehr.

Unter Berücksichtigung der o. g. weiteren Kapitalerhöhung bestehen bei der Premiere AG nunmehr die folgenden Beteiligungsverhältnisse:

Pictet & Cie.	14,58 %
Eton Park Capital Management L.P.	5,06 %
Franklin Mutual Advisers LL.C.	5,02 %
Classic Fund Management AG	4,24 %
Streubesitz	71,10 %

Premiere und ihrer Obergesellschaft Premiere AG werden die von Premiere veranstalteten gleichnamigen Programme sowie die auf ihrer Pay-TV-Plattform veranstalteten Drittprogramme Classica, Fo-

cus TV Gesundheit, GoldStar TV, Heimatkanal, Hit24, beate-uhse.tv, Junior, Discovery Channel, Animal Planet, Discovery Geschichte und Discovery HD zugerechnet. Ihnen ist zudem das von der Premiere on Demand GmbH veranstaltete Pay-per-View-Angebot Premiere Direkt zuzurechnen (vgl. Pressemitteilung 15/07). Ferner sind ihnen auch die Zuschaueranteile zuzurechnen, die die von Premiere produzierten Bundesliga-Sendungen unter der Bezeichnung Premiere Fußball Bundesliga im Angebot von Unitymedia sowie unter der Bezeichnung Bundesliga auf Premiere powered by T-Home im Angebot der Deutsche Telekom AG erreichen. Zum 31.12.2006 verzeichnete Premiere 3,4 Mio. direkte Abonnenten und erreichte einen Zuschaueranteil von 2,1 %, bezogen auf alle Fernsehhaushalte. Aktuell verfügt Premiere über 3,531 Mio. direkte Abonnenten. Hinzu kommen noch 642.229 indirekte Bundesliga-Kunden über Arena und Unitymedia.

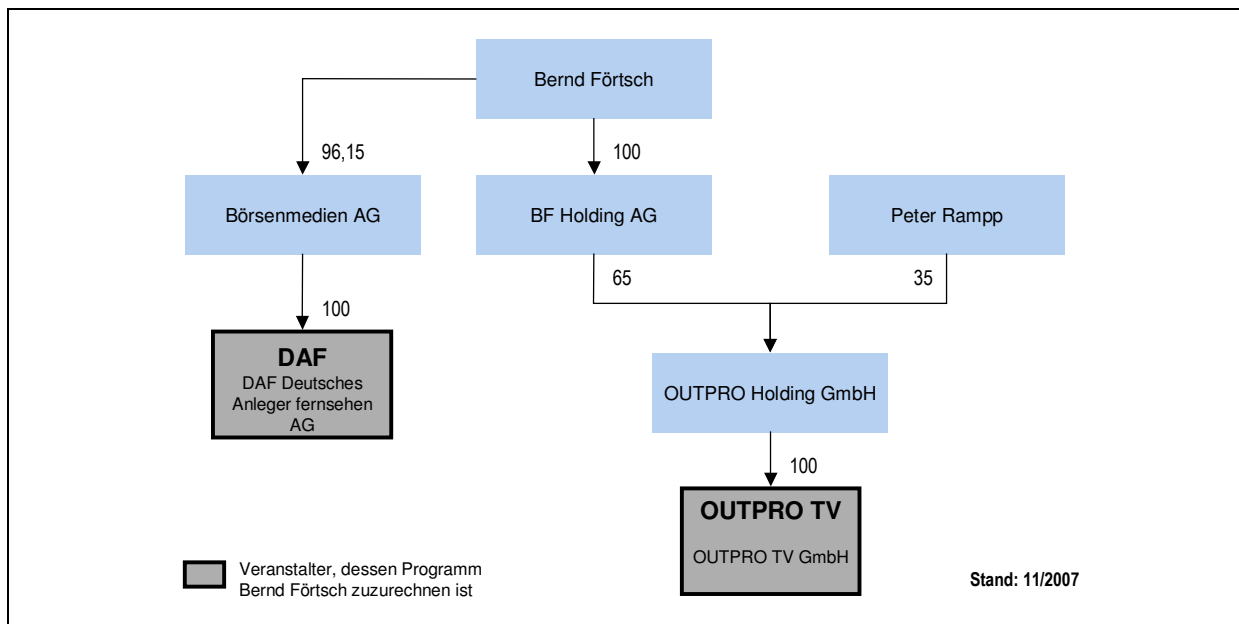


▪ Zulassung OUTPRO TV / OUTPRO TV GmbH

Die OUTPRO TV GmbH hat die bundesweite Zulassung des Fernsehprogramms OUTPRO TV beantragt. Dabei handelt es sich um ein ganztägiges deutschsprachiges Fernsehpartenprogramm mit dem thematischen Schwerpunkt Bayern und angrenzende Alpenregionen. OUTPRO TV soll frei empfangbar über digitalen Astra-Satelliten ausgestrahlt werden. Darüber hinaus soll das Programm über digitales bzw. – soweit möglich – analoges Breitbandkabel bevorzugt in Bayern und Baden-Württemberg sowie im restlichen Bundesgebiet verbreitet werden.

Die Antragstellerin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der OUTPRO Holding GmbH. An deren Stammkapital hält die vollständig im Anteilsbesitz von Bernd Förtsch stehende BF Holding AG 65 % der Anteile. Die restlichen 35 % der Anteile hält der Geschäftsführer der Antragstellerin, Peter Rampp.

Bernd Förtsch hält auch 96,15 % der Anteile an der Börsenmedien AG, die sämtliche Anteile an der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG, der Veranstalterin des bundesweiten Fernsehspartenprogramms DAF, hält (vgl. Pressemitteilung 14/2007). Peter Rampp ist zugleich Vorstandsvorsitzender der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG.



▪ Zulassung AURORA / Bibo Media GmbH

Die Bibo Media GmbH hat die Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehvollprogramms AURORA beantragt. Das ganztägige Programm soll in deutscher und englischer Sprache ausgestrahlt werden und den Europäern Informationen über den arabischen Raum bieten. Es soll frei empfangbar digital über Astra-Satellit und/oder andere Satellitenplattformen in Deutschland verbreitet werden. Ferner ist die Verbreitung über Kabel sowie über das Internet in Aussicht genommen.

Am Stammkapital der Antragstellerin sind ihre Geschäftsführer Ralph Bibo und Werner Bibo jeweils zur Hälfte beteiligt. Beide sind zugleich geschäftsführende Gesellschafter der Bibo TV Studiobetriebsgesellschaft mbH, die u. a. Spielfilme und TV-Serien produziert. An der Veranstalterin des Ballungsraumsenders Rhein-Main-TV ist die Bibo TV Studiobetriebsgesellschaft mbH dagegen nicht mehr beteiligt. Ralph und Werner Bibo halten zudem jeweils 25 % der Anteile an der bs Movie GmbH, die Fernsehfilme produziert.

▪ **Zulassung Latizón TV / L.SU.TV LTD.**

Die L.SU.TV LTD. hat einen Antrag auf Zulassung für die Verbreitung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms Latizón TV gestellt. Das Programm konzentriert sich thematisch auf Lateinamerika. Latizón TV soll als Web-TV über das Internet verbreitet werden. Mit den gegebenen technischen Voraussetzungen können mehr als 500 Nutzer das Programm gleichzeitig abrufen. Durch die Verbreitung über das Internet ist das Programm zwar grundsätzlich weltweit empfangbar, es richtet sich jedoch an eine Zielgruppe in Deutschland (zum Regulierungsbedarf von internetbasierten Rundfunkangeboten vgl. Mitteilung 04/07). Gesellschafter der Antragstellerin sind zu je 50 % die Geschäftsführer Ursula Pittrof und Stefan Tröbs. Weitere Beteiligungen der Gesellschafter im Medienbereich bestehen nicht.

▪ **Zulassung RTL II / RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG**

Die RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG hat die Verlängerung ihrer Zulassung für das seit 1993 veranstaltete bundesweite Fernsehvollprogramm RTL II beantragt. Die derzeit gültige Zulassung läuft zum 05.03.2008 aus.

Bei der Antragstellerin besteht unverändert die folgende Beteiligungsstruktur:

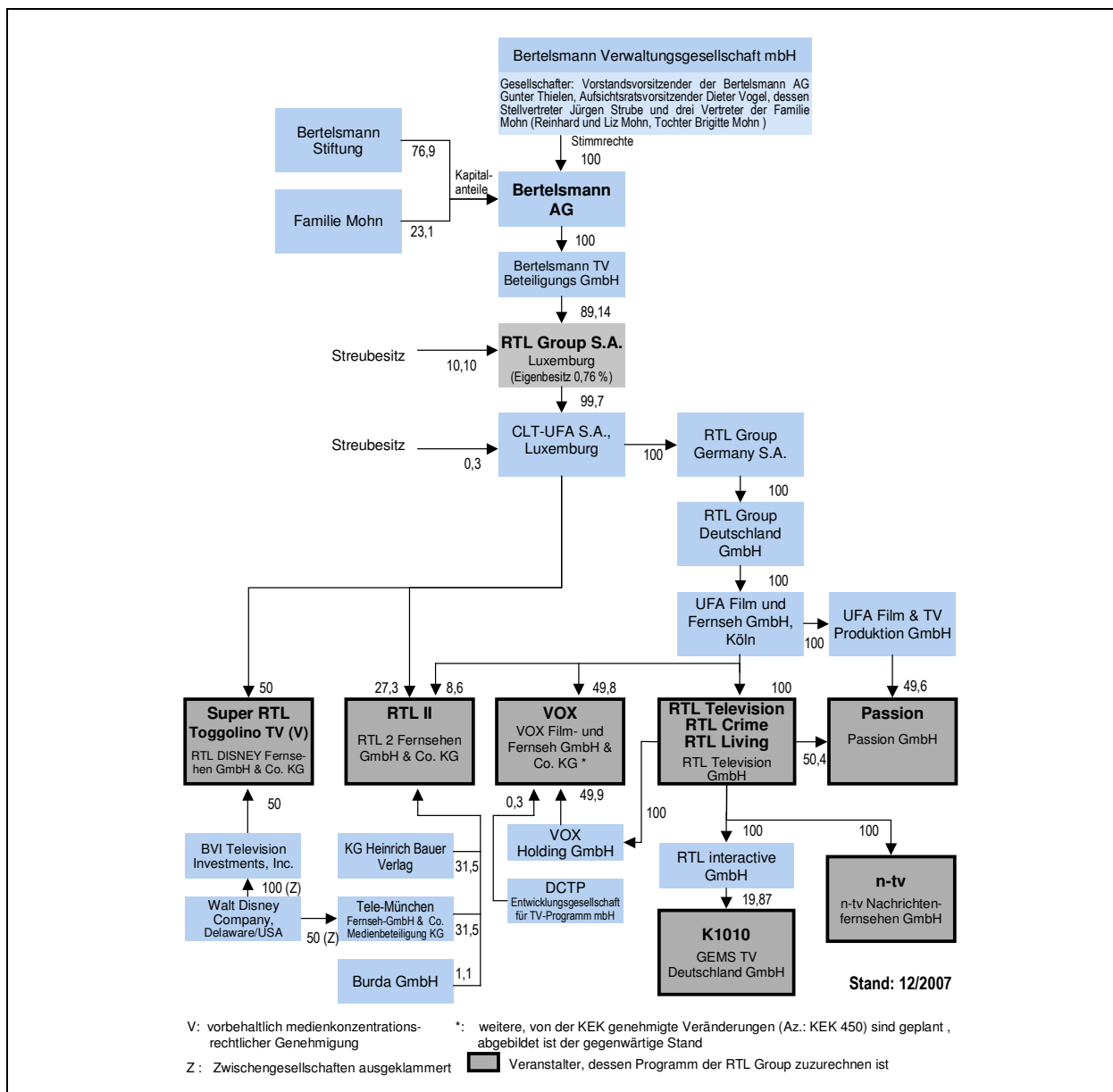
Kommanditgesellschaft Heinrich Bauer Verlag	31,5 %
Tele-München Fernsehen GmbH & Co. Medienbeteiligungs-KG	31,5 %
CLT-UFA S.A.	27,3 %
UFA Film und Fernseh GmbH	8,6 %
Burda GmbH	1,1 %

Über die CLT-UFA S.A. und deren mittelbare 100%ige Tochtergesellschaft UFA Film und Fernseh GmbH ist die RTL Group S.A. und somit auch die Bertelsmann AG an der Antragstellerin mit insgesamt 35,9 % der Geschäftsanteile beteiligt. Sie halten auch zurechenbare Beteiligungen an den Veranstaltern der frei empfangbaren Programme RTL, VOX, n-tv, Super RTL und K1010 sowie der Pay-TV-Spartenprogramme RTL Living, RTL Crime und Passion. Der Mediendienst Traumpartner TV, der zu einem Rundfunkangebot ausgebaut werden sollte (vgl. Pressemitteilung 3/2005), wurde dagegen mittlerweile eingestellt.

Die Zuschaueranteile der frei empfangbaren Programme der RTL Group lagen im Referenzzeitraum (September 2006 bis August 2007) bei insgesamt 25,0 %. Zu den Pay-TV-Programmen RTL Crime, RTL Living und RTL Passion liegen der KEK keine Nutzungszahlen vor. Damit wird die Zuschaueranteilschwelle von 25 % erreicht, an die der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in § 26 Abs. 2 Vermutungstatbestände für das Vorliegen vorherrschender Meinungsmacht knüpft. Wegen der im Programm von RTL gesetzmäßig veranstalteten Regional- und Drittfensterprogramme und der daher zu gewährenden Bonuspunkte verringert sich der zurechenbare Zuschaueranteil der RTL Group jedoch um fünf Prozentpunkte und fällt somit unter die Vermutungsschwelle von 25 %.

Im Hinblick auf die starke Stellung der RTL Group und der Bertelsmann AG im bundesweiten Fernsehen und auf ihre umfang- und einflussreichen Aktivitäten im Medienbereich überprüft die KEK in ständiger Praxis den Grundtatbestand vorherrschender Meinungsmacht des § 26 Abs. 1 RStV auch außerhalb der Vermutungstatbestände des § 26 Abs. 2 RStV. Dabei sind im Rahmen der Gesamtwürdigung nach § 26 Abs. 1 RStV zugunsten der Veranstaltergruppe auch die vielfaltverstärkende Angebote wie Regional- und Drittfensterprogramme zu berücksichtigen.

Die RTL Group und die Bertelsmann AG sind neben den Fernsehaktivitäten u. a. in den Bereichen Hörfunk, Online, Print, TV-Produktion, Rechtehandel, Teleshopping, DVD/Video sowie im Musikgeschäft aktiv. Die KEK hat in vorangegangenen Verfahren festgestellt, dass der Meinungseinfluss der RTL Group und der Bertelsmann AG durch ihre weiteren Aktivitäten im Medienbereich in etwa mit einem Zuschaueranteil von 7 % im bundesweiten Fernsehen vergleichbar ist. Bei den crossmedialen Aktivitäten sind seitdem keine den potenziellen Meinungseinfluss verstärkende Veränderungen eingetreten. Danach gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht.



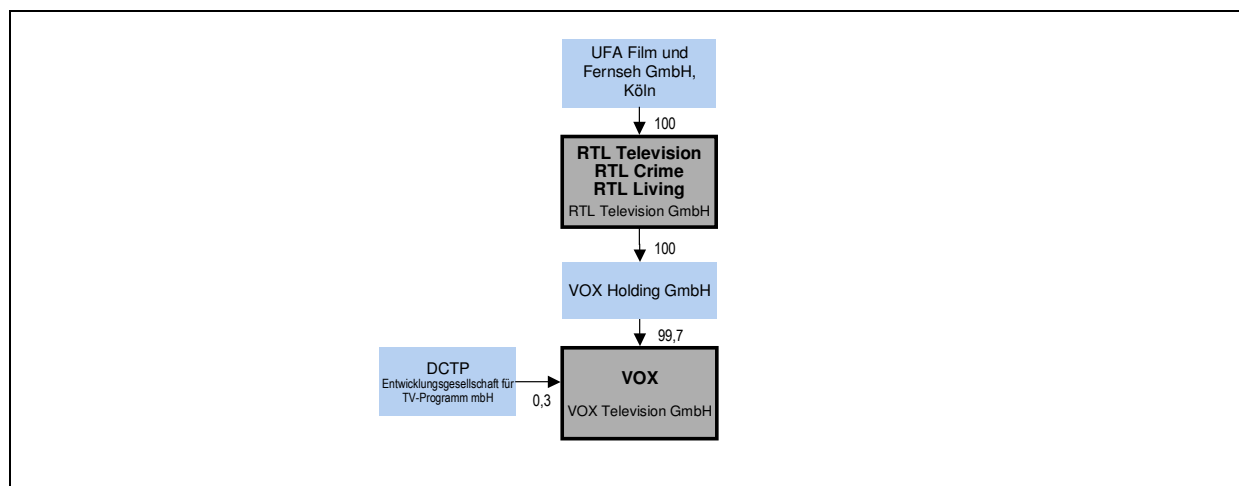
▪ Zulassung VOX / VOX Film- und Fernseh GmbH & Co. KG

Die VOX Film- und Fernseh GmbH & Co. KG, Veranstalterin des bundesweiten Vollprogramms VOX, hat einen geplanten Wechsel ihrer Gesellschaftsform sowie gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen zur Vereinfachung der Konzernstruktur angezeigt. Die Veranstalterin soll demnach in eine GmbH umgewandelt werden. Die VOX Television GmbH (Arbeitstitel) soll mit dem Erlöschen der VOX Film- und Fernseh GmbH & Co. KG deren Gesamtrechtsnachfolge antreten und zum 01.01.2009 die Sendetätigkeit übernehmen.

Am Stammkapital der bisherigen Veranstalterin hielt die UFA Film und Fernseh GmbH 49,8 % direkt und 49,9 % indirekt über ihre 100%ige Tochtergesellschaft RTL Television GmbH (s. o. Schaubild). Eine neu zu gründende, 100%ige Tochtergesellschaft der RTL Television GmbH, die VOX Holding GmbH, soll zunächst die Anteile der RTL Television GmbH, in einem weiteren Schritt auch die Anteile der UFA Film und Fernseh GmbH, an der künftigen Veranstalterin halten. Die DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programm mbH hält unverändert 0,3 % der Anteile an der Veranstalterin.

Dem Verfahren lag derselbe Zuschaueranteil für die der RTL Group zuzurechnenden Programme zugrunde wie im Verfahren in Sachen RTL II (s. o.). Aus den gleichen Erwägungen bestehen auch gegen die Zulassung der VOX Television GmbH als Veranstalterin von VOX keine medienkonzentrationsrechtlichen Bedenken.

Die folgende Abbildung zeigt die zum 01.01.2009 vorgesehene Beteiligungsstruktur:



Weitere Entscheidungen

▪ Ausschreibung von Drittsendezeiten bei RTL / RTL Television GmbH

Die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), lizenzgebende Landesmedienanstalt für das bundesweit verbreitete Fernsehvollprogramm RTL der Veranstalterin RTL Television GmbH, hat zwecks Einleitung des Verfahrens zur erneuten Ausschreibung der Lizenzen der unabhängigen Drittveranstalter im Programm von RTL die KEK gebeten, die Feststellung der Zuschaueranteile gemäß § 26 Abs. 5 RStV zu treffen. Die bisher geltenden Zulassungen der unabhängigen Drittveranstalter – DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programm mbH und AZ Media TV GmbH – laufen am 21.07.2008 aus.

Für das Programm RTL ergibt sich unter Zugrundelegung der von der AGF/GfK ermittelten und veröffentlichten Daten über die Zuschaueranteile für den maßgeblichen Referenzzeitraum von November 2006 bis Oktober 2007 ein durchschnittlicher Zuschaueranteil in Höhe von 12,5 %. RTL ist daher gemäß § 26 Abs. 5 RStV verpflichtet, Sendezeit für unabhängige Dritte nach näherer Maßgabe des § 31 RStV einzuräumen.

Zu den normativen Voraussetzungen der Vielfaltsicherung durch Drittsendezeiten gehört die Feststellung des erforderlichen Umfangs der auszuschreibenden Drittsendezeiten nach § 31 Abs. 2 RStV. Da sich der Beitrag jedes einzelnen Drittfensters zur Vielfaltsicherung nur vor dem Hintergrund des Gesamtangebots der Drittfensterprogramme beurteilen lässt, kann ein zu geringer zeitlicher Umfang bei der Ausschreibung von Drittsendezeiten nicht durch spätere Ausschreibungen weiterer Drittsendezeiten kompensiert werden. Vor diesem Hintergrund prüft die KEK bereits in der Phase vor der Ausschreibung, ob die Voraussetzungen für eine Reduzierung des gesetzlich vorgesehenen Mindestumfangs durch Anrechnung von Regionalfensterprogrammen vorliegen (vgl. Mitteilung der KEK 05/07, auch als Pressemitteilung 17/2007).

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 RStV muss die Dauer des Fensterprogramms wöchentlich mindestens 260 Minuten betragen. Nach § 31 Abs. 2 Satz 2 RStV können allerdings Regionalfensterprogramme mit höchstens 80 Minuten pro Woche auf die Drittsendezeit angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechenbarkeit auf den Umfang der Drittsendezeiten nach § 31 Abs. 2 Satz 3 RStV ist, dass die Regionalfenster 50 v. H. der Fernsehhaushalte erreichen und redaktionell unabhängig sind.

Nach den von der DLM übermittelten Reichweitendaten der AGF lag die Reichweite der RTL-Regionalfenster im Jahr 2006 bei 19,64 Mio. Haushalten, was bei einer Basis von 35,02 Mio. Haushalten einem Anteil von 56,1 % entspricht. Die erforderliche Mindestreichweite von 50 % der Haushalte wird somit erreicht. Die redaktionelle Unabhängigkeit der Regionalfensterveranstalter vom Hauptprogrammveranstalter hat die KEK im Rahmen der Benehmensherstellung zur Zulassung der Regionalfensterveranstalter im Hauptprogramm RTL festgestellt. Dabei wurden in den Fällen der rechtlichen Abhängigkeit des Fensterveranstalters von der RTL Television GmbH besondere Vorkehrungen zur Sicherung der redaktionellen Unabhängigkeit getroffen. Demnach sind auf den erforderlichen Umfang der Drittsendezeiten von 260 Minuten 80 Minuten für die Ausstrahlung von Regionalfenstern anzu-

rechnen. Die RTL Television GmbH ist somit verpflichtet, in ihrem Programm Sendezeit für unabhängige Dritte im Umfang von 180 Minuten einzuräumen.

In der Vergangenheit sind die Fensterprogramme fast durchweg auf späte Nacht- bzw. Morgenstunden („Mitternachtssendungen“) verwiesen worden. Für einen effektiven Beitrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt empfiehlt die KEK eine möglichst frühe Platzierung der Drittsendezeiten in der bevorstehenden Ausschreibung.

- **Sendezeit für unabhängige Dritte bei Sat.1 – Benehmensherstellung / Zulassung der News & Pictures Fernsehen GmbH & Co. KG und der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programm GmbH**

Bei der Neuvergabe der Sendezeiten für unabhängige Dritte im Fernsehvollprogramm der Sat.1 Satellitenfernsehen GmbH beabsichtigt die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), für die erste und zweite Sendezeitschiene die News & Pictures Fernsehen GmbH & Co. KG (News & Pictures) und für die dritte und vierte Sendezeitschiene die DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programm GmbH (DCTP) zuzulassen. Der Rundfunkstaatsvertrag verlangt für die Vergabe einer solchen Drittsendezeit vor Auswahl und Zulassung die Herstellung des Benehmens der zuständigen Landesmedienanstalt mit der KEK. Die KEK hat gegen die Zulassung von News & Pictures und DCTP keine Einwände.

Die Bedenken der Kommission hinsichtlich des Umfangs der ausgeschriebenen Drittsendezeiten von lediglich 180 Minuten (vgl. bereits Pressemitteilung 10/2007) konnten im Laufe des Verfahrens ausgeräumt werden. Nach dem Rundfunkstaatsvertrag sind grundsätzlich 260 Minuten Sendezeit für unabhängige Dritte einzuräumen, jedoch können die im Hauptprogramm ausgestrahlten Regionalfenster mit bis zu 80 Minuten angerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist aber, dass sie in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogrammveranstalter veranstaltet werden und insgesamt bundesweit mindestens 50 v. H. der Fernsehhaushalte erreichen.

Nachdem nunmehr Maßnahmen getroffen wurden, die die bis dahin nicht gewährleistete redaktionelle Unabhängigkeit der Veranstalterin des Sat.1-Regionalfensters in Bayern sicherstellen sollen, erfüllen alle Regionalfenster von Sat.1 das Erfordernis der redaktionellen Unabhängigkeit. Nach den aktuell von der AGF übermittelten Daten liegt auch die Reichweite der Sat.1-Regionalfenster derzeit bei insgesamt 58,5 %. Somit liegen die Voraussetzungen für die Anrechnung der Regionalfenster vor; der erforderliche Umfang der Drittsendezeiten reduziert sich folglich auf 180 Minuten.

Die zwischen News & Pictures bzw. der DCTP und der Sat.1 Satellitenfernsehen GmbH geschlossenen Vereinbarungen sind nicht zu beanstanden. Gegen ihre Zulassung als Drittfensterveranstalter bestehen somit keine Bedenken.

Potsdam, 12. Dezember 2007